Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2350

DER PARITÄTISCHE WOHLFAHRTS-VERBAND
LANDESVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN EV

Stellungnahme des PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Schleswig-Holstein e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein .
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD
Drucksache 16/1439

Sehr geehrte Frau Tschanter,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Der PARITÄTISCHE begrüßt grundsätzlich die Initiative des Landes, den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein auszuweiten und zu verbessern. Unsere Stellungnahme und Anregungen zum o.g. Gesetzentwurf im Einzelnen wie folgt:

Erster Teil: Grundlagen

Zu § 1
In Abs. 1, zweiter Satz, regen wir eine redaktionelle Änderung „Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das Recht der Eltern, …" an.

Zu § 2:
Zu den Grundsätzen des Kinderschutzes gehört auch das Themenfeld „Häusliche Gewalt". Der PARITÄTISCHE plädiert dafür, das Themenfeld mit im Gesetzestext aufzunehmen.

Zu § 2 Abs. 4:
Die ethnische Herkunft sollte aus Sicht des PARITÄTISCHEN ebenfalls Berücksichtigung finden.

Zu § 3 Abs. 1:
Es bedarf einer näheren Erläuterung, wie das Jugendamt gewährleistet, dass die Öffentlichkeit bürgernah über seine Aufgabenwahrnehmung bei Kindeswohlgefährdung informiert wird.

Zu § 3 Abs. 4 und 5:
Aus unserer Sicht fehlt der Bezug auf die Zweigliedrigkeit des Jugendamtes. Im vorliegenden Gesetzentwurf wird nur das Jugendamt benannt, nicht aber die Jugendhilfeausschüsse. Die Zweigliedrigkeit des Jugendamtes bildet die Grundlage für die partnerschaftliche Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern in der Jugendhilfe. Die gesetzlich verankerten Rechte des Jugendhilfeausschusses zur Gestaltung der Jugendhilfe bedürfen einer Entsprechung in der Verwaltung, d. h. einer klar erkennbaren Organisationseinheit und eines deutlich identifizierbaren verantwortlichen Ansprechpartners in Gestalt der Verwaltung des Jugendamtes. Der § 70 Abs. 1 SGB VIII gibt u. a. deshalb zwingend vor, dass das Jugendamt aus Verwaltung und Jugendhilfeausschuss besteht. Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses bestehen auch aus unabhängigen Einzelpersonen und VertreterInnen von freien Trägern. Diesen Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses kommt eine besondere Rolle zu, weil ohne ihr Trägerengagement der Staat seinen Verpflichtungen im sozialen Bereich mit den vorhandenen Ressourcen nicht nachkommen könnte. Aus diesem Grund besteht aus Sicht des PARITÄTISCHEN nach wie vor ein besonderes Interesse daran, die freien Träger an den Entscheidungs- und Planungsprozessen der Jugendhilfe zu beteiligen.

Das Land benennt ausschließlich die Förderung von Fortbildungsveranstaltungen von Hebammen zur Familienhebamme, andere Berufsgruppen werden vernachlässigt. Aus unserer Sicht ist es erforderlich, dass die Fortbildung aller Berufsgruppen, die mit dem Kinderschutz in Berührung kommen, gefördert wird.

Zu § 6 Abs. 4:
Hier müsste die Formulierung wieder „ Kinder- und Jugendschutz" lauten.

Dritter Teil: Leistungen, Hilfen

Zu § 7 und § 8 ist die Reihenfolge nicht stimmig. § 8 „Frühe Hilfen und Leistungen" sollte vor § 7 „Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen" aufgeführt werden.

Zu § 7 Abs.1:
Der § 26 Abs.1 SGB V regelt einen Anspruch versicherter Kinder auf „...eine Untersuchung zur Früherkennung von Krankheiten, die ihre körperliche oder geistige Entwicklung in nicht geringfügigem Maße gefährden". Der Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat in seinen Richtlinien die Inhalte der einzelnen Vorsorgeuntersuchungen festgeschrieben. Die im Gesetzentwurf angegebenen Ziele der Untersuchungen, die Sicherung eines gesunden Aufwachsens und Vermeidung einer Gefährdung von Kindern sind aus unserer Sicht sehr frei interpretiert. Die Früherkennungsuntersuchungen in der derzeitigen Form sind aus Sicht des PARITÄTISCHEN nicht geeignet, Kindesgefährdungen zu vermeiden. Hier wäre es notwendig, die qualifizierte Basis für die Erweiterung der Untersuchungen zu schaffen.

Zu §7 Abs. 3:
Der PARITÄTISCHE sieht in dem geplanten Verfahren der Meldungen durch die Meldbehörden und Verwaltung durch eine zentrale Stelle ein sehr kompliziertes Verwaltungsverfahren, das aus unserer Sicht nicht im Verhältnis zum Nutzen steht.

Zu § 8:
Der PARITÄTISCHE vertritt die Ansicht, dass die Geburt eines Kindes für alle Eltern eine Veränderung der Lebenssituation darstellt, die mit Belastungen verbunden ist. Deshalb sollte der Passus „in belasteten Lebenslagen" gestrichen werden.
Zu klären ist aus unserer Sicht, wie die Jugendämter gewährleisten, dass alle dem benannten Personenkreis Zuzurechnenden auf die Unterstützungsmöglichkeiten hingewiesen werden.

§ 8 Abs. 3:
Aus Sicht des PARITÄTISCHEN ist auch hier unabdingbar, dass das Land flächendeckend „... frühe und rechtzeitige Hilfen und Leistungen ..." fördert.

Zu § 9 Abs. 3:
Die Formulierung unter Punkt 2 muss lauten: Einrichtungen und Dienste, die Leistungen der „Kinder- und Jugend-, Gesundheitshilfe und Rehabilitation erbringen".
Bei der Aufzählung unter Punkt 8 muss es korrekt heißen: Schwangeren- und Familienhilfeberatungsstellen
Des Weiteren fehlen bei der Aufzählung die Institutionen, die lokale Netzwerke zum Kinderschutz aufbauen sollen, Kindertageseinrichtungen, Schulen und Familienbildungsstätten.

Zu § 9 Abs. 4:
Der PARITÄTISCHE bezieht sich an dieser Stelle auf § 47f der Gemeindeverordnung (GO). Demnach sind unserer Ansicht nach Kinder- und Jugendliche an solchen Netzwerken zu beteiligen.
Unklar bleibt, wer den finanziellen Aufwand für das lokale Netzwerk trägt.
Auch an dieser Stelle sollte der Titel des Netzwerkes in Kinder- und Jugendschutz geändert werden.

Die Reduzierung der Zusammenarbeit, insbesondere in diesem Handlungsfeld, auf eine Informationspflicht und noch dazu in zweijährigen Abständen, wie im Abs. 5 vorgesehen, ist unakzeptabel und nicht mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 71 Abs. 2) vereinbar.

Zweiter Teil: Information, Aufklärung, Förderung

Zu § 4 Abs. 1:
Grundsätzlich benötigen **alle** Familien präventive Angebote zur Bildung, Beratung und Unterstützung, und zwar nicht erst ab der Geburt eines Kindes, sondern auch vor und während der Schwangerschaft. Die Angebote sollen „...als Teil familien-fördernder Maßnahmen vor Ort ausgestaltet sein". In welcher Form das Land diese Angebote fördert ist unklar. Die Schnittstelle zur Jugendhilfeplanung der Kreise ist aus unserer Sicht ebenfalls unklar.

Zu § 4 Abs. 2:
Die Institutionen Kindertageseinrichtungen und Schulen werden völlig außer Acht gelassen. Im Bereich Kindertageseinrichtungen werden derzeit ca. 91.932 Kinder betreut, gebildet und erzogen. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 78, 6 % und gilt als niedrigschwelliges Angebot (www.schleswig-holstein.de/bildung/DE/ VorschulischeBildung 20.08.2007). Kindertageseinrichtungen und Schulen müssen als Zielgruppe von Institutionen unbedingt in das Kinderschutzgesetz mit aufgenommen werden.

Zu § 4 Abs. 3:
Der PARITÄTISCHE begrüßt, dass die Förderung der Familienbildungsstätten gesetzlich verankert wird. Die Art der Förderung ist jedoch unklar. Die näheren Regelungen sollen durch Verordnung des für Jugendhilfe zuständigen Ministeriums bestimmt werden. Bisher ist die Förderung der Familienbildungsstätten im MSGFJS in der Abteilung VIII 3 Kinder, Jugend und Familie / Landesjugendamt, im Referat VIII 33 Familie, Kinder- und Jugendschutz angesiedelt. Es ist unklar, warum im Gesetzentwurf nur eine Zuordnung zur Jugendhilfe erfolgt.

Zu § 5 Abs. 1:
Aus Sicht des PARITÄTISCHEN hat die flächendeckende Versorgung mit ortsnahen Hilfsangeboten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Land oberste Priorität. Überregionale Angebote sind dann als Ergänzung und Unterstützung der Angebote vor Ort zu betrachten.

Zu § 5 Abs. 2:
Hier muss es korrekterweise heißen „... die zu fördernden Einrichtungen können durch das für die Kinder- und Jugendhilfe zuständige ..."

Zu §6 Abs.1:
Hier muss es ebenfalls korrekterweise heißen:
„... Qualifizierungsangebote zu Themen des Kinder- und Jugendschutzes ...
„... Träger der öffentlichen und der freien Kinder- und Jugendhilfe ..."

Zu §6 Abs. 2:
Eine modellhafte Förderung, wie sie derzeitig punktuell praktiziert wird, reicht nicht aus. Vielmehr muss hier eine verlässliche und dauerhafte Finanzierung gewährleistet werden. Zumal die Berufsausbildung der Erzieherinnen und Erzieher in Schleswig-Holstein gerade auf dem Gebiet der Kindeswohlgefährdung noch immer mangelhaft ist
Die Formulierung muss hier ebenso entsprechend „Kinder- und Jugend-, Gesundheits- und Behindertenhilfe" lauten.

Zu § 6 Abs. 3:
Zur Erzielung landesweiten Kinderschutzes ist es aus Sicht des PARITÄTISCHEN unumgänglich, die Finanzierung von Fortbildungsveranstaltungen zu sichern.

Zu § 10 und § 11:
Aus Sicht des PARITÄTISCHEN sind alle Ausführungen zu den per Bundesgesetz bestehenden Regelungen des § 8a und § 72a SGB VIII überflüssig.
Dennoch möchten wir an dieser Stelle konstatieren, dass
der § 72a SGB VIII in der derzeitigen Ausführung keine Straftaten verhindert und
keine Garantie für die Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes gibt.

Vierter Teil: Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung

Der vierte Teil des Gesetzes ist überschrieben mit „Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung". Im Weiteren dann die „Inobhutnahme" in den Fokus zu stellen, hält der PARITÄTISCHE für überflüssig. Die „Inobhutnahme" ist bereits im § 42 SGB VIII gesetzlich geregelt.

Zu § 13:
Der Aufbau einer Doppelstruktur von Lokalen Netzwerken und Kooperationskreisen (§ 9) mit den jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten ist unklar. Als TeilnehmerInnen der Kooperationskreise werden nur öffentliche Träger benannt, freie Träger sind nicht mehr einbezogen. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Träger ist vorgeschrieben und sollte nicht durch den vorgelegten Gesetzentwurf contrakariert werden.

Zu § 13 Abs. 1:
Hier muss es aus Sicht des PARITÄTISCHEN Kinder- und Jugendschutzangelegenheiten heißen.

Zu § 13 Abs. 2:
Bei der Aufzählung der beteiligten Institutionen fehlen die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Schulaufsicht. Außerdem sollten aus unserer Sicht unter Punkt 6 Soziale Dienste und Einrichtungen als TeilnehmerInnen benannt werden.
Da dieses Gremium nur ein Mal jährlich zusammen kommt, ist es aus Sicht des PARITÄTISCHEN nicht als geeignete Maßnahme bei Kindeswohlgefährdung zu bezeichnen.

Zu § 14:
Die Einbeziehung der Schulen wird von uns unbedingt befürwortet jedoch lassen die Formulierungen den Institutionen zuviel Spielraum und sind aus unserer Sicht nicht verpflichtend genug. Aus Erfahrungen des PARITÄTISCHEN fehlen den pädagogischen Fachkräften in Schulen die Kompetenzen, um die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung vorzunehmen, zumal der § 8a SGB VIII bedauerlicherweise nicht in das kürzlich novellierte Schulgesetz aufgenommen wurde.

Fünfter Teil: Weiterentwicklung des Kinderschutzes

Zu § 15:
Der PARITÄTISCHE bewertet es als positiv, dass die Landesregierung verpflichtet wird, dem Landtag in jeder Legislaturperiode einen Landeskinderschutzbericht vorzulegen.

Zu § 16:
Aus Sicht des PARITÄTISCHEN wird die eindeutig gute Absicht der Landesregierung, den Kinder- und Jugendschutz in Schleswig-Holstein zu verbessern durch die Festlegung contrakariert, dass die Förderung nach den §§ 4, 5, 6 und 8 in Verbindung mit § 58 des Jugendförderungsgesetz nach Maßgabe des Landeshaushaltes bestimmt wird.
Diese gut gemeinte Rechtsvorschrift kann nur dann ihre volle Wirkung entfalten, wenn für ihre Umsetzung und für die Absicherung bzw. den Ausbau der Hilfsangebote entsprechende Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden,

Zu befürchten ist, dass in erster Linie der umfassend beschriebene Bereich der Früherkennungsuntersuchungen für Kinder finanzielle Unterstützung erhält und
dass ein hoher Anteil der zur Verfügung stehenden Mittel in den verwaltungstechnischen Bereich der Zentralen Stelle nach § 7 fließt.

Der PARITÄTISCHE setzt sich dafür ein, dass bereits bestehende Einrichtungen und Angebote, die im Kinder- und Jugendschutz tätig sind, stärker gefördert werden und auf der Basis der bestehenden Angebote der landesweite Ausbau finanziell unterstützt wird.

Kiel, den 14.09.2007

Kai Sachs

stellvertretender
Landesgeschäftsführer